

FRÜHWARNSYSTEM (§ 19, 3a SchUG)

➤ **Sinn der Frühwarnung**

Durch rechtzeitige beratende Gespräche mit den Eltern soll ein drohendes Nicht genügend in der Schulnachricht über das 1. Semester und im Jahreszeugnis möglichst verhindert werden.

Gesetzestext (§ 19, 3a Schulunterrichtsgesetz):

„Wenn die Leistungen eines Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. **Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu beraten.**“

➤ **Termin: 8. Klassen: Ende November bis Mitte März**

➤ **Termin 1. – 7. Klassen: Ende November bis Ende Mai**

Das „frühe Frühwarnsystem“ soll dazu beitragen, dass bereits im 1. Semester alle Chancen genutzt werden, negative Leistungen sukzessive zu verbessern, damit das Schuljahr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Bis spätestens Ende Mai lassen die Lehrerinnen und Lehrern den Eltern im Normalfall schriftliche Einladungen zu einem Beratungsgespräch (= „Frühwarnungen“) zukommen und **informieren auch die Klassenvorstände**. Auch eine mündlich ausgesprochene Frühwarnung (z.B. im Rahmen der Sprechstunde) ist ausreichend.

➤ **Einladung zu einem Beratungsgespräch – Ablauf des Gesprächs:**

Die Eltern werden im Zusammenhang mit der Frühwarnung von einem oder manchmal auch mehreren ProfessorInnen zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Das Gespräch kann auch beim Elternsprechtag stattfinden.

Dabei sollen folgende Themen besprochen werden:

- **Lern- und Leistungssituation der Schülerin bzw. des Schülers**
- **Analyse der Lerndefizite**
- **Aufzeigen von Fördermöglichkeiten und Maßnahmen zur Leistungsverbesserung**

Die Teilnahme von SchülerInnen (besonders der Oberstufe) beim Beratungsgespräch ist in manchen Fällen sinnvoll.

Die Eltern werden dringend gebeten, die Einladung zum Beratungsgespräch anzunehmen. Wenn Eltern nicht an die Schule kommen, soll den SchülerInnen daraus kein Nachteil erwachsen. Der Sinn der Frühwarnung bleibt auch erhalten, wenn das Beratungsgespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler allein stattfindet.